

Das internationale Leitbild für das Bodenseegebiet

Autor(en): **Raths, W.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **87 (1989)**

Heft 1: **Lebensraum Bodensee = L'espace vital du lac de Constance**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-234027>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nebst den erwähnten grünen Jahresberichten veröffentlicht sie in einer blauen Serie wichtige Untersuchungs- und Planungsergebnisse naturwissenschaftlicher und technischer Art. Die blaue Reihe umfasst gegenwärtig 38, die grüne 14 Nummern. In der Schweiz sind diese Berichte gratis bei den Umweltschutzämtern der Kantone Graubünden, St. Gallen und Thurgau oder beim Bundesamt für Umweltschutz in Bern erhältlich.

6. Die Arbeit der Zukunft

Im Kampf gegen die Verunreinigung des Bodensees sind wesentliche Erfolge er-

zielt worden. Die Phosphorkurve zeigt dies (Abb. 4). Dennoch wird die Internationale Gewässerschutzkommission nicht aufgelöst. Sie hat sich mit neuen Problemen zu befassen und Bisheriges weiterzuführen. Ufererosion, Düngstoffeintrag aus der Landwirtschaft, Steigerung des Wirkungsgrades von Abwasserreinigungsanlagen, Nutzungen in Zuflüssen und im See mit limnologischen Auswirkungen sind nur einige Stichworte zu Themen, die bis anhin noch nicht erwähnt worden sind. Die IGKB wird auch künftig gemeinsam mit andern am See tätigen internationalen Kommissionen, wie beispielsweise der Interna-

tionalen Schifffahrtskommission oder der Politischen Bodenseekonferenz versuchen, dem Schwäbischen Meer möglichst alle Belastungen fernzuhalten.

Zu guter Letzt sei bemerkt, dass die landläufige Meinung, wonach internationale Organisationen sowieso nur unnütze Schwatzgremien seien, zumindest für diese Kommission mit Sicherheit nicht gilt.

Adresse des Verfassers:

Dr. J. Zihler
Bundesamt für Umwelt, Wald
und Landschaft
CH-3003 Bern

Das internationale Leitbild für das Bodenseegebiet

W. Raths

Das Bodenseegebiet ist eine von der Natur begünstigte Kultur- und Erholungslandschaft europäischer Geltung. An ihm haben Anteil: Die Bundesrepublik Deutschland, die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Österreich. Das internationale Leitbild für das Bodenseegebiet legt Zielkonflikte offen und formuliert Lösungsansätze. Im Vordergrund steht eine Gesamtschau, die sich von einer abschnittswisen Betrachtung, ohne Rücksicht auf Grenzen, zu lösen hat. Der Beitrag geht auf die Entstehung, die Erarbeitung und die Verwirklichung des Leitbildes ein.

De par sa nature, la région du lac de Constance jouit sur le plan européen d'une situation privilégiée en ce qui concerne les possibilités culturelles, de repos et de détente. Le plan directeur international pour la région du lac de Constance présente les conflits recensés et propose des solutions éventuelles pour les trois pays que sont l'Allemagne, l'Autriche et la Suisse. On trouve au premier plan une vue d'ensemble sans limites, qui tente de ne plus considérer les choses d'une manière limitée. L'article donne une description détaillée de la naissance, de l'élaboration et de la réalisation de ce plan directeur.

Am 18. November 1982 verabschiedeten die Deutsch-Schweizerische Raumordnungskommission – das sind die für die Raumplanung zuständigen Minister der Länder Baden-Württemberg und Bayern sowie die Baudirektoren der Kantone St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau – und der Landeshauptmann von Vorarlberg das Internationale Leitbild für das Bodenseegebiet. Sie taten es aus der Erkenntnis, dass der See die drei Länder nicht trennt, sondern in vielfacher Weise miteinander und untereinander verbindet. Dieses gemeinsame Interesse am See veranlasste sie, in einem Dokument die Verflechtungen des Raums aufzuzeigen und darzutun, wie die raumbedeutsamen Entwicklungen rund um den See aufeinander sinn-

voll abgestimmt werden könnten und wie man die Probleme grenzüberschreitend auf gleiche oder mindestens ähnliche Weise lösen sollte. Unterzeichnet ist das Leitbild aber auch von Bonn und von Bern – man will also eine gemeinsame Raumordnungspolitik nicht nur bei den unmittelbar Betroffenen, sondern auch auf nationaler Ebene.

Das Dokument basiert auf der Erkenntnis, dass die Bodenseelandschaft eine grosse Einheit bildet; denn kulturell sind die drei Länder eng miteinander verbunden, wirtschaftlich haben sie – weil es sich beim Bodenseegebiet um eine Randregion handelt – viele gemeinsame Probleme, und auch politisch sind die Kontakte über die Grenze sehr intensiv; denn im kleinen, vor-

allem auf Gemeindeebene, hat sich in vielen Bereichen eine recht enge Zusammenarbeit eingependelt.

Auf dieser untersten Ebene begann ja auch, nachdem im Zweiten Weltkrieg die Grenzmauern hoch aufgetürmt worden waren, die erste Zusammenarbeit. Sie weitete sich allmählich aus, und auf gewissen Gebieten wurde sie schon bald wieder institutionalisiert. Das gilt beispielsweise für die Fischerei, für die Ordnung der Schifffahrt – man denke nur an den wichtigen Bereich der Sturmwarnung – und, als man sich Sorgen machen musste wegen der Wasserqualität und der zunehmenden Eutrophierung des Sees, in der Gewässerschutzkommission. Auch die Wasserentnahmen – der ganze grosse Ballungsraum um Stuttgart lebt von Bodenseewasser! – musste man sich über die Grenzen zu einem Staatsvertrag zusammenraufen.

Schon früh erkannte man jedoch, dass sektoruelle Lösungen allein nicht befriedigen. Diskutiert man Fragen der Wasserreinigung, so gilt es nicht nur, die Abwässer rund um den See zu klären, sondern auch dafür zu sorgen, dass die Schifffahrt nicht weitere Schadstoffe in den See einträgt, dass die Flachwasserzonen erhalten bleiben müssen, um die natürliche Regeneration des Wassers zu ermöglichen, was alles nicht ohne Einfluss ist auf Industrialisierung und Fremdenverkehr. Wer ist in der Lage, die vielfältigen Zusammenhänge zu überblicken, die Abhängigkeiten aufzuzeigen und Vorschläge für eine koordinierte grenzüberschreitende Politik zu machen? Das können sicher nicht Fachgremien sein, die eine bestimmte Aufgabe zu lösen haben, sondern Generalisten, die gewohnt sind, Zusammenhänge zu sehen, und die auch politisch so viel Finger-spitzengefühl haben, dass sie nicht Utopien verkünden, sondern realistische Lösungen vorschlagen. Aus diesem Grunde



Abb. 1: Landschaft – Blick von Ermatingen auf die Insel Reichenau, das Gärtnerparadies am Eingang zum Gnaden- und Zellersee mit der frühmittelalterlichen St. Georgs-Stiftskirche in Oberzell.

wurde in der ersten Hälfte der siebziger Jahre die Deutsch-Schweizerische Raumordnungskommission gegründet, und es ist auch kein Zufall, dass die ersten entscheidenden Verhandlungen im Einzugsgebiet des Bodensees stattfanden, in Konstanz und in Neuhausen. Von Anfang an war es eine der wichtigsten Aufgaben der Kommission, ein Leitbild für das Bodenseegebiet auszuarbeiten. Technisch ging man dabei so vor, dass eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen aus allen Bereichen der Raumplanung – unter Einbezug weiterer raumbedeutsamer Sparten – in vielen Schritten die Unterlagen sammelte, bewertete und daraus das Leitbild formulierte. Jeder wichtige Schritt wurde stets dem politischen Gremium, der eingangs erwähnten Deutsch-Schweizerischen Raumordnungskommission vorgelegt. Es war auch selbstverständlich, dass die Arbeiten in ständigem Kontakt mit den betroffenen Gemeinden vorangetrieben wurden.

Die Fachleute konnten zu Beginn der Arbeit erste Erkenntnisse übernehmen, die von einzelnen Ländern und Kantonen erarbeitet worden waren. So hatte der Kanton Thurgau 1975 für das thurgauische Bodensee- und Rheinufer eine Erholungs- und Landschaftsschutzplanung ausarbeiten lassen. Auf der andern Seite der

Grenze hatte das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Baden-Württemberg von Professor Buchwald noch etwas früher einen sog. Landschaftsrahmenplan erstellen lassen. Am See reagierte man auf diese Arbeiten eher unwirsch. Der Vorschlag Buchwalds, das Bodenseegebiet solle ökologischer Ausgleichsraum für das mittlere Neckargebiet werden, stiess auf Widerstand. Und auch im Thurgau kam die Erholungs- und Landschaftsschutzplanung nicht gerade gut an. «Eine Käseglocke über dem Bodensee», damit sich die gestressten Grossstädter am Wochenende und in den Ferien erholen können? Man erkannte die guten Ansätze der beiden Arbeiten nicht, sah nicht die Vorteile, sondern nur Nachteile, man fürchtete, es könnte vom Wohlstandskuchen ein zu kleiner Teil für die Bodenseeanwohner abfallen.

Es war ein recht langer Reifeprozess nötig, bis man, rund um den See, erkannte, dass eine gut abgestimmte räumliche Entwicklung allen nur zum Vorteil gereichen könnte. Es mussten auch in den Schattzentralen der Länder, in Bern und Bonn, in Stuttgart, München und Wien, wo man recht weit vom See weg ist und doch viel Entscheidendes beschliessen kann, die Erkenntnisse reifen, dass der Bodensee in erster Linie Lebens- und Arbeitsraum für

die hier lebende Bevölkerung ist. Für sie müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ihr ermöglichen, an der allgemeinen geistigen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Dazu braucht sie ausreichende Erwerbsgrundlagen, dies aber – im ureigensten Interesse – in einem Rahmen, der die Landschaft nicht zerstört, den See nicht gefährdet und das Gleichgewicht zwischen Ökologie und Ökonomie hält. Es musste auch bei den Seeanwohnern die Erkenntnis reifen, dass dieses Gewässer auch weiter entfernten Gebieten dienen kann und muss, vor allem im Bereich der Erholung und Freizeit, aber auch für die Trinkwasserversorgung in Wassermangelgebieten. Und nicht nur die Fachleute verschiedenster Gebiete mussten sich zusammenschliessen, sondern vor allem auch die Politiker, die Landes-, Kantons-, Verbands- (dies auf deutscher Seite) oder Gemeindeinteressen zu vertreten hatten.

Die wichtigsten Aussagen des Leitbildes

Das Leitbild für das Bodenseegebiet ist in sechs Abschnitte gegliedert, denen die wichtigsten Erkenntnisse in der Form von

Thesen vorangestellt sind. Diese werden in der Folge präzisiert und erläutert. Der erste Abschnitt befasst sich mit dem See und der Uferzone. Verlangt werden der umfassende Schutz des Wassers im See und in den Zuflüssen, die integrale Erhaltung der Flachwasserzonen und der Ufer in ihrem natürlichen Zustand (eingeschlossen die Wiederherstellung), der Abbau der Belastung durch die Sportschifffahrt und die Sicherung dieser Ziele durch eine Planung, die alle Anrainer nach gleichen Grundsätzen durchführen und durchsetzen. In einem zweiten Abschnitt «Natur und Landschaft» sind jene Thesen aufgeführt, die den Schutz der Landschaft und der Biotope zum Ziel haben: Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, Schutz der charakteristischen Landschaften und ökologisch wertvollen Bestandteile, Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung durch Erhaltung der Böden sowohl quantitativ wie qualitativ, Schutz der Freiräume zwischen dem See und dem Hinterland, Freihaltung und bessere Zugänglichkeit der Ufer und keine weiteren Eingriffe in noch naturnahe Abschnitte. Das hat Konsequenzen für den dritten Abschnitt, der dem Bereich Siedlung gewidmet ist. Die bandartige Überbauung des Ufers soll gestoppt werden – vor allem der Zweitwohnungsbau! – und die Uferzone von zusätzlichen Campingplätzen und nicht seegebundenen Fremdenverkehrs- und Freizeiteinrichtungen freigehalten werden. Verlangt wird die haushälterische Nutzung des Bodens bei neuen Überbauungen, ebenso die Sanierung und Modernisierung von Altbauten. Und schliesslich soll das charakteristische Erscheinungsbild der Städte und Dörfer und besonders ihrer Kulturdenkmäler bewahrt und gepflegt werden. Im Abschnitt Wirtschaft wird postuliert, dass bei der Schaffung von Arbeitsplätzen im Uferbereich, den Anforderungen des Umweltschutzes ganz besonders Rechnung zu tragen sei; die weitere wirtschaftliche Expansion sollte sich vor allem im uferfernen Bereich abspielen, keinesfalls aber in der eigentlichen Uferzone. Für den Fremdenverkehr wird keine quantitative Zunahme propagiert; vor allem sollen qualitative Verbesserungen des Angebots vorgesehen und saisonverlängernde Einrichtungen bevorzugt werden. Der Kurz- und Ferienerholung sollen die grossen, wenig gestörten Landschaftsräume dienen, der Kurzzeit- und Naherholungsverkehr dafür an geeigneten Schwerpunkten gebündelt werden. Postuliert wird auch ein Ausbau der Erholungsmöglichkeiten im seefernen Bereich, und empfohlen wird der Ausbau des Rad- und Wanderwegnetzes. Heikel – und nicht unbestritten – sind die Thesen zum Abschnitt Verkehr. Verlangt wird die Anbindung des Sees an das europäische Fernstrassennetz, das westlich und östlich am See vorbei führt. Diese beiden Hauptachsen sollen längs

des Sees so verbunden werden, dass für die Siedlungen am Bodensee kein zusätzlicher Durchgangsverkehr entsteht. Im weitern soll das Leistungsangebot des öffentlichen Verkehrs wirksam verbessert und grenzüberschreitend aufeinander abgestimmt werden.

Werden damit offene Türen eingerannt?

Das Leitbild für das Bodenseegebiet entstand in den gleichen Jahren, als in der Schweiz intensiv um die Umweltschutz- und Raumplanungsgesetzgebung gerungen wurde. In Deutschland mussten zu gleicher Zeit die neu geschaffenen Regionalverbände die Landesentwicklungspläne umsetzen. Man stand durchwegs vor neuen Aufgaben, und so war vieles, was heute selbstverständlich ist und vom Politiker – namentlich in Zeiten des Wahlkampfes – auf die Fahne geschrieben wird, Ende der siebziger Jahre fast revolutionär. Dazu nur ein paar Stichworte: Schutz der Flachwasserzone, keine weitere Überbauung und freie Zugänglichkeit der Seeufer, Begrenzung der Zahl der Boote und der Liegeplätze, keine neuen Campinganlagen am Ufer.

Die Diskussionen, die während der Schaffung des Leitbildes in allen möglichen Fachgremien und auf allen politischen Ebenen geführt wurden, waren sehr hart. Die Sachbearbeiter wussten recht wohl, dass sie heisse Eisen auf den politischen Amboss legten, und es wurde auch ordentlich darauf gehämmert. Aber offenbar hatten sie tendenziell den richtigen Weg eingeschlagen. Wenn man beispielsweise die Planungsgrundsätze des Schweizerischen Raumplanungsgesetzes mit den Thesen des Leitbildes vergleicht, stellt man eine grosse Übereinstimmung fest.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen denn auch, dass dieses Papier gute Dienste leistet: Verbände, Interessengruppen, Parteien, Gemeinden und auch einzelne Bürger berufen sich darauf, wenn sie sehen, dass sie damit ein ihnen genehmes Anliegen untermauern können. Vor allem – und das kann noch belegt werden – im regionalen Bereich, also auf der Ebene der Kantone und Planungsverbände, hat das Leitbild eine grosse Bedeutung. Es sei auch nicht verschwiegen, dass man dann das Leitbild nicht aus der Schublade holt, wenn seine Forderungen unbequem sind. Kommunalpolitiker verschanzen sich dann gerne hinter dem Argument, die Postulate seien ja nicht verbindlich, sondern hätten nur empfehlenden Charakter.

Die Umsetzung hat begonnen

Entscheidend ist jedoch, dass wesentliche Postulate des Leitbildes von Ländern – hier besonders in den Regionalplänen –

und von Kantonen – hier in den Richtplänen und teilweise sogar in den Nutzungsplänen – umgesetzt sind, zum grösseren Teil verbindlich für Behörden, zu einem kleineren Teil aber auch für den einzelnen Grundeigentümer. Durch die Bodensee-Uferpläne der Regionalverbände Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben ist seit 1985 festgelegt, dass die Eingriffe in die Flachwasserzonen auf ein Mindestmass zu reduzieren sind. Von den 162 Kilometern des baden-württembergischen Seeufers sind 83 Kilometer als Schutzzone I ausgewiesen, in denen keinerlei Eingriffe zugelassen sind. Weitere 43 Kilometer gehören zur Schutzzone II, wo nur Vorhaben zugelassen werden, die sich mit dem Schutz der Flachwasserzone vereinbaren lassen. Im Kanton Thurgau sind die wesentlichsten Teile der Flachwasserzone durch den kantonalen Richtplan geschützt, der von der Legislative im März und vom Bundesrat im Oktober 1986 genehmigt wurde. Der grösste Teil der Seeufer gilt als «Landschaft von übergeordneter Bedeutung», die besonders sorgfältig zu schützen und zu pflegen ist; die Flachwasserzonen sind grösstenteils dem Landschaftsschutzgebiet zugeordnet, und die wertvollsten Teile der Seeufer, die noch naturnah sind, wurden als Naturschutzgebiete bezeichnet. Es sei auch nicht verschwiegen, dass drei sogenannte «Tabuzonen» – in der Luxburger Bucht, im Ermatinger Becken und am Eschenzer-Horn – aus dem Richtplan gestrichen wurden. Die Kantonsräte hielten die zugehörigen Vorschriften als allzu einengend für die Seeanwohner – wohl eine Folge des kurz vorher durch eine Volksinitiative ausgelösten Verbots der allgemeinen Wasserjagd am Untersee.

Die weitere Überbauung der Seeufer ist auf schweizerischer Seite schon durch das Raumplanungsgesetz und im Kanton Thurgau auch durch den Kantonalen Richtplan ausgeschlossen; neue Bauzonen am Seeufer werden vom Regierungsrat grundsätzlich nicht mehr genehmigt, und bei Revisionen von Ortsplanungen wird versucht – in der Regel mit Erfolg –, noch nicht überbaute und erschlossene Bauzonen am Ufer der Landwirtschaftszone oder dem Landschaftsschutzgebiet zuzuweisen. Das Bundesgericht hat bisher in allen Fällen diese Praxis des Regierungsrates geschützt. In den verbindlichen Regionalplänen Hochrhein-Bodensee und Bodensee-Oberschwaben sind die Siedlungskonzepte durch Einbezug schützenswerter Teile des Freiraums so konkretisiert, dass der Uferbereich entlastet und der seeferne Bereich gestärkt wird. In den Seeufergemeinden des Verbandes Bodensee-Oberschwaben ist nur noch Siedlungsfläche für die Eigenentwicklung vorgesehen; für Zuwanderungen grösseren Umfangs werden keine Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt. Aus-

nahmen werden lediglich den Mittelzentren Friedrichshafen und Ueberlingen zugestanden.

Konflikte und Erfolge

Heikle Fragen stellten sich auf deutscher Seite, als die Firma Dornier in Immenstaad in Ufernähe eine neue – immissionsarme – Forschungsstätte für rund 1000 Arbeitskräfte plante. Auf der einen Seite stand der Grundsatz, den Uferbereich zu entlasten und strukturschwache Teile des Hinterlands zu stärken. Andererseits benötigt man auch in den Ufergemeinden ausreichende Erwerbsmöglichkeiten; dazu war von der Firma aus innerbetrieblichen Gründen eine Erweiterung am bisherigen Standort gewünscht. Nach langen Verhandlungen auf allen politischen Ebenen konnte erreicht werden, dass die Firma auf die seenahe Erweiterung verzichtete; das Neubaugelände befindet sich nun nördlich der B 31; Umfang und Gestaltung der baulichen Nutzung wurden reduziert und den Erfordernissen der Bodenseelandschaft angepasst. Die engere Uferzone wird freigehalten.

Erfolge sind im Bereich Fremdenverkehr zu verzeichnen, am offensichtlichsten beim Ausbau der Radwege. Problematisch war die Situation früher im Kanton Thurgau; nach der Festsetzung dieses Wegs im kantonalen Richtplan hat die etappenweise Realisierung nun begonnen. Zwischen der Seestrasse, die dem motorisierten Verkehr dient, und dem Uferweg, der den Fussgängern reserviert sein soll, ist man daran, den Radweg zu erstellen, was wegen des erforderlichen Landerwerbs und der Finanzierung, an der sich auch die Gemeinden beteiligen müssen, einige Zeit erfordert.

Unbestreitbar ist auch die verbesserte Anbindung des Bodensees an das internationale Bahnnetz der IC-Züge. Erwähnt seien die Verbesserungen auf der Strecke Zürich-Stuttgart – die Elektrifizierung des Teilstücks Schaffhausen-Singen ist beschlossen – und auf der Strecke Ulm-Friedrichshafen-Lindau. Die Agglomeration Konstanz-Kreuzlingen wird nach dem Konzept Bahn 2000 der SBB im Stundentakt an den Flughafen Kloten und Zürich angeschlossen; die notwendigen Streckenausbauten sind bereits in die Wege geleitet. Die Fortschritte im Bereich des privaten Verkehrs sind ebenfalls unverkennbar; als einziges Beispiel sei erwähnt, dass der Ausbau der N 7 von Müllheim bis zur Landesgrenze Kreuzlingen-Konstanz nun gesichert ist. Und der Vollständigkeit halber sei noch beigefügt, dass im Spätsommer 1989 das letzte Dampfschiff auf dem Bodensee nach vollständiger Erneuerung an Haupt und Gliedern die Fahrt als kombiniertes Fahrgast- und Museumschiff wieder aufnehmen kann.



Abb. 2: Kultur – Schloss Arenberg über dem Untersee. Emigrationssitz der Königin Hortense von 1817–1837 und deren Sohn Louis, Napoleon III. Heute Napoleon-Museum.

Raumordnungskommission und Bodenseekonferenz

Schliesslich ist auch daran zu erinnern, dass – neben den eingangs erwähnten Fachkommissionen für Fischerei, Gewässerschutz, Schifffahrt etc. – sich zwei Gremien um die grenzüberschreitende Koordination bemühen: neben der deutschschweizerischen Raumordnungskommission, die das Bodensee-Leitbild in Auftrag gab und mit dem Segen aller Beteiligten verabschiedete, auch noch die Internationale Bodenseekonferenz, die sich im wesentlichen aus den gleichen Vertretern der Bodensee-Anrainer zusammensetzt, jedoch unabhängig von den Bundesbehörden in Bonn, Wien und Bern arbeitet. Sie ist darum beweglicher, vifer und marschier schneller als die oft schwerfällig spielende Musik der Bundesregierungen und vor allem deren Verwaltungen.

Auch die Bodenseekonferenz befasst sich immer intensiv mit dem Bodensee-Leitbild, und besonders lag ihr am Herzen, die Belastung des Sees durch die Sportschifffahrt zu verringern und die Zahl der Liegeplätze zu begrenzen. Auf ihre Initiative hin wollte die internationale Schifffahrtskommission als vorsorgliche Massnahme die Neuzulassung von Zweitakt-Motoren untersagen. An der entscheidenden Sitzung blockierte der Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft als einziger einen entsprechenden Beschluss mit dem Argument, man dürfe für den Bodensee kein vom schweizerischen Binnenschifffahrtsrecht abweichendes Recht schaffen. Glücklicherweise hatte die Bodenseekonferenz schon vorher aus eigener Initiative – und ohne die Eidgenossenschaft – Un-

tersuchungen zur Festlegung von Emissionsnormen für Bootsmotoren in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse auf technischer Ebene liegen vor; sie müssen jetzt aber in politisch tragfähige Bestimmungen umgemünzt werden. Diese können dann Eingang finden in die Bodensee-Schifffahrtsordnung, was allerdings noch einige Zeit erfordert. Es ist aber damit zu rechnen, dass die Bundesbehörden in Bern sich dann nicht mehr querstellen; vielmehr liegen Zusicherungen vor, dass die am Bodensee ermittelten Emissionsgrenzwerte bei der Revision des Schweizerischen Binnenschifffahrtsrechtes berücksichtigt werden.

Das Bodensee-Leitbild ist nun bald im «schulpflichtigen Alter». Es lässt sich aus dem politischen Alltag nicht mehr wegdiskutieren, und seine Auswirkungen sind unverkennbar. Natürlich lassen sich die Grundsätze nicht überall und ohne Einschränkung durchsetzen: sie müssen im Einzelfall, wie auch die Planungsgrundsätze des Raumplanungsgesetzes, gegeneinander abgewogen werden. Für die Verantwortlichen rund um den See auf allen politischen Ebenen sind sie jedoch Richtschnur für den Erlass und die Koordination von allen raumplanerischen Massnahmen, die letzten Endes dazu dienen sollen, diese einzigartige Landschaft zu erhalten und ihrer Bevölkerung den notwendigen Raum zum Leben und Arbeiten zu sichern.

Adresse des Verfassers:
Dr. Werner Rath
Sternwartestrasse 4
CH-8500 Frauenfeld